

Löhne und kollektivvertragliche Bestimmungen für Arbeiter im Vorarlberger Gastgewerbe

gültig ab 1.5.2009

Die Kollektivvertragslöhne werden mit 1.5.2009 um 2,45 % erhöht. Die sich ergebenden Beträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet (0,49 Cent Abrundung, ab 50 Cent Aufrundung).

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen (Koch/Restaurantfachmann/Systemgastronom/Gastronomiefachmann) werden mit 1.5.2009 im 1. und 2. Lehrjahr um 2,45 % und im 3. und 4. Lehrjahr um 3 % erhöht. Die neuen Lehrlingsentschädigungen werden ebenfalls kaufmännisch gerundet.

Dieses Lohnübereinkommen tritt mit 1. Mai 2009 in Kraft.

Die Berufsbezeichnungen und Lohnpositionen in der Lohnliste gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Die Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge, der Nachtarbeitszuschlag und die Fremdsprachenzulage werden jeweils um 1 € erhöht.

Fremdsprachenzulage (Punkt 8. lit. i Kollektivvertrag)

Die Fremdsprachenzulage erhöht sich von € 29,-- auf € 30,--.

Dienstkleidungspauschale (Punkt 8. lit. j Kollektivvertrag)

Die Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge (Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom) beträgt € 34,50 und beim Gastronomiefachmann € 51,75.

Nachtarbeitszuschlag (Punkt 9 Kollektivvertrag)

Der Nachtarbeitszuschlag erhöht sich von € 19,-- auf € 20,--.

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 lit. a - e Kollektivvertrag):

- a Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- b Der Mindestlohn für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt 120 % des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.
- d Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bleibt die Anwendung des von den kollektivvertragsschließenden Parteien jeweils vereinbarten Lohnabkommens jedenfalls unberührt.
- e Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes 1969 (BAG), BGBl 1969/142 idF BGBl I 79/2003, ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Mahlzeiten und Wohngelegenheiten (Punkt 11 Kollektivvertrag)

Die Inanspruchnahme von Mahlzeiten und Wohngelegenheiten im Betrieb bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Für Unterkunft, Beheizung und Beleuchtung können monatlich € 7,27 einbehalten werden.

Bei Inanspruchnahme des Quartiers im Betrieb des Arbeitgebers dürfen bei Lehrlingen € 2,18 im Monat einbehalten werden.

Lehrlingsentschädigungen für Koch, Restaurantfachmann, Systemgastronom, Gastronomiefachmann:

1. Lehrjahr	€	508,00
2. Lehrjahr	€	572,00
3. Lehrjahr	€	698,00
4. Lehrjahr	€	756,00

	Garantielohn		Festlohn	
	Monatslohn €	Stundenlohn €	Monatslohn €	Stundenlohn €
Service				
1.1. Maître d'hôtel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften	1451,00	8,39	1.648,00	9,53
1.2. Maître d'hôtel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften, Barchef	1352,00	7,82	1.547,00	8,94
1.3. Chef de rang, Abteilungschef, Chef d'etage, Etagenchef, Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit LAP im Lehrberuf Restaurantfachmann)	1253,00	7,24	1.399,00	8,09
1.4. Demi-Chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachmann mit LAP, Systemgastronom mit LAP, Gastronomiefachmann mit LAP	1204,00	6,96	1.351,00	7,81
1.5. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1171,00	6,77	1.246,00	7,20
1.6. Kellner (Servierkraft) ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis mit/ohne Inkasso	1161,00	6,71	1.199,00	6,93

Küche

2.1. Chef de cuisine, Küchenchef mit mindestens 5 Küchen- (Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften *, Küchenleiter			1.799,00	10,40
2.2. Küchenchef mit weniger als 5 Küchen-(Koch-, Kochvorbereitungs-) kräften*			1.700,00	9,83
2.3. Souschef, Küchenchefstellvertreter, Chef de partie, Chefpatissier, Tournant			1.520,00	8,79
2.4. Abteilungskoch, Gardemanger, Entremetier, Rôtisseur, Saucier, Patissier, Grillkoch, Diätkoch, Koch für ausl. Spezialitäten, Alleinkoch, Gastronomiefachmann, Küchenwirtschafter, Küchenfleischer, Bäcker, Konditor (alle mit einschlägiger LAP)			1.440,00	8,32
2.5. Koch und Gastronomiefachmann mit LAP, 2.Fleischer, 2.Bäcker, 2.Konditor m.einschl. LAP			1.291,00	7,46
2.6. Koch ohne LAP, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis			1.218,00	7,04
2.7. Koch ohne LAP, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis			1.199,00	6,93

* Keine Küchenkräfte sind Lehrlinge, Abwäscher und Reinigungskräfte

Beherbergung

3.1. Chefportier (Chefrezeptionist)			1.559,00	9,01
3.2. Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier (-rezeptionist)			1.360,00	7,86
3.3. Portiergehilfe (Rezeptionsgehilfe), Lohndiener			1.237,00	7,15
3.4. Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis			1.218,00	7,04
3.5. Zimmerdienst, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis			1.199,00	6,93

Andere Tätigkeiten

4.1. Gouvernante, Hausdame, Beschließerin (Hotel/Wäsche), Animateur (Freizeitbetreuer) mit Fachausbildung, Kinderbetreuer mit Fachausbildung, geprüfter Bademeister, Sicherheitsdienst (Security) mit Fachausbildung, Abfallbewirtschafter mit Fachausbildung			1.399,00	8,09
4.2. Animateur (Freizeitbetreuer) ohne Fachausbildung, Kinderbetreuer ohne Fachausbildung, Sicherheitsdienst (Security) ohne Fachausbildung, Näherin mit einschlägiger LAP, Wagenmeister mit Führerschein, Speisenzusteller mit Führerschein, Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso, Schank-, Buffetkassier, Restaurantkassier, Selbstbedienungskassier, Küchenkassier, Kaffeehauskassier, Bad-, Saunakassier			1.199,00	6,93
4.3. Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso, Wäscherin, Büglerin, Näherin, Badewart ohne Bademeisterprüfung, Saunawart, Abfallbewirtschafter ohne Fachausbildung, Speisenzusteller ohne Führerschein			1.186,00	6,86
4.4. Hilfskräfte in allen Bereichen, z.B. Küchenhilfe, Abwäscher, Abräumer, Lagergehilfe, Raumpfleger, Garderobier, Toilettendienst, Türsteher, Parkplatzwächter			1.161,00	6,71

LAP=Lehrabschlussprüfung

Stundenlohn = Monatslohn : 173

Überstundenzuschlag generell 50 %